

5. Abgrenzung des tatsächlichen und des strafrechtlichen Irrtums  
beim gewerbemäßigen Glückspiele.  
St.G.B. §§ 284. 59.

III. Straffenat. Ur. v. 8. November 1909 g. S. III 730/09.

I. Landgericht Braunschweig.

Verschiedene Gastwirte, die in ihren Räumen Geldspielapparate  
aufgestellt hatten, waren auf Grund des § 59 St.G.B.'s freigesprochen

worden. Die Revision der Staatsanwaltschaft ist in Übereinstimmung mit dem Antrage des Ober-Reichsanwalts verworfen.

Aus den Gründen:

Die Erwägungen, welche die Nichtkenntnis eines zum gesetzlichen Tatbestande gehörigen Tatumstandes den Angeklagten als Schuld-ausschließungsgrund zurechnen, sind rechtlich nicht zu beanstanden. Der Annahme der Revision, daß es sich um einen Irrtum handle, der nicht einen Tatumstand im Sinne des § 59 St.G.B.'s, sondern einen dem Gebiete des Strafrechts angehörigen Rechtsbegriff betreffe, kann nicht beigetreten werden. Das Landgericht geht davon aus, daß die Angeklagten das Spiel, das nach den maßgebenden rechtlichen Gesichtspunkten sich als Glücksspiel darstelle, weil das Ergebnis zum mindesten für die bei den einzelnen Spielapparaten beteiligten Personentreise im wesentlichen vom Zufall abhänge, für ein Geschicklichkeitspiel gehalten hätten. Der Begriff des Zufalls- und Geschicklichkeitsspiels hat zwar neben dem tatsächlichen auch einen rechtlichen Inhalt. Daß aber das Landgericht den einen mit dem anderen verwechselt habe, ist nicht ersichtlich. Wenn die Angeklagten aus der ihnen bekannten Beschaffenheit der Spieleinrichtungen unrichtige Schlußfolgerungen über die Natur der Spiele gezogen, sich also in einem Irrtum über die rechtliche Abgrenzung der Begriffe des Zufalls- und des Geschicklichkeitsspiels befunden hätten, so würde dieser Irrtum die rechtliche Bedeutung jener Begriffe betreffen, und ihnen nicht zur Seite stehen. Wenn sie aber die Einrichtung des Spieles, die ihm die Eigenschaft des Zufallsspiels gab, nicht gekannt, sondern irrtümlich das Bestehen einer Einrichtung angenommen haben, die den Ausfall des Spieles von der Geschicklichkeit der Spieler abhängig machte, so betraf dieser Irrtum die Beschaffenheit der Spielvorrichtung, also ein tatsächliches Verhältnis, dessen Nichtkenntnis einen Schuldausschließungsgrund im Sinne des § 59 St.G.B.'s bildete. Das Vorliegen dieser letzten Voraussetzung hat ersichtlich im Urteil festgestellt werden sollen. Wenn dort Gewicht gelegt ist auf die „sehr komplizierte“ Einrichtung der Apparate, die ebenso wie ihre „weitere Funktion“ nicht ohne weiteres zu übersehen sei, so soll zum Ausdruck kommen, daß auch die Angeklagten die Einrichtung und weitere Funktion der Apparate nicht übersehen haben, und als Folge dieser Unkenntnis stellt es sich dar, daß, wie ferner

angenommen ist, die Angeklagten den wesentlichen Einfluß des Zufalls auf die Entscheidung über Gewinn und Verlust nicht erkannt, und die Geschicklichkeit für ausschlaggebend gehalten haben. . . .

Sedenfalls ist nicht ersichtlich, daß das Landgericht bei Erörterung des inneren (subjektiven) Tatbestandes sich die vorher entwickelten Rechtsgrundsätze über die Natur des Glücksspiels, namentlich die maßgebliche Bedeutung der konkreten Verhältnisse und der Persönlichkeiten der Spieler für die Beurteilung der Natur des Spieles, nicht gegenwärtig gehalten habe.